
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.05.1999 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brand- schau in der Stadt Lippstadt

Vom __.__._____

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und dem § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in seiner Sitzung vom 25.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - (a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen (wiederkehrende Prüfungen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - PrüfVO NRW, Schlussabnahme nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - BauO NRW) der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - (b) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,

- (c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - (d) für betriebsbedingte Schulungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (3) Neben den Gebühren für die in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten gebührenpflichtigen Amtshandlungen werden zudem Gebühren für die von der Brandschutzdienststelle abzugebenden Stellungnahmen an staatlich anerkannte Sachverständige gemäß der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (SV-VO NW) in Verbindung mit der Tarifstelle 7.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erhoben.

§ 2

Es wird folgender § 3 Absatz 1 Satz 4 - 6 eingefügt:

Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 3

§ 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 4

§ 6 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) bis d) beantragt.

§ 5

§ 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und dem Schuldner bekannt gegeben. Sie wird innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

§ 8 („Rechtsbehelfe“) wird ersatzlos gestrichen. In der Folge rückt der § 9 („Inkrafttreten“) nummerisch an diese Stelle und wird zu § 8.

§ 7

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung vom 18.05.1999 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lippstadt vom 18.05.1998 gelten folgende Sätze:

1 Durchführung einer Brandschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1 Brandschau je angefangene Viertelstunde pauschal **13,00 €**

2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1 je angefangene Viertelstunde pauschal **13,00 €**

3 Durchführung einer Objektbesichtigung

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4 Leistungen gemäß § 2 Abs. 3

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Viertelstunde **13,00 €**

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Viertelstunde **13,00 €**

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzepts je angefangene Viertelstunde **13,00 €**

5 Sonstige Leistungen, die unter Punkt 4 nicht erfasst sind

(z.B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Kreisleitstelle, Erweiterung von Brandmeldeanlagen, Prüfung Feuerwehrschrüsseldepot sowie Feuerwehreffreischaltelement, Wechsel von Schließzylindern, Schlüsseltausch im FSD, sonstige Serviceleistungen wie beispielweise Brandschutzunterweisungen für Dritte)
je angefangene Viertelstunde **13,00 €**

Materialkosten nach Aufwand

§ 8

Die Objektliste zur Gebührensatzung vom 18.05.1999 erhält folgende Fassung:

Objektliste

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lippstadt vom 18.05.1998

Kennziffer

Objekte

Pflege- und Betreuungsobjekte

- | | |
|-----|---|
| 001 | Krankenhäuser, Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen über 200 m ² |
| 002 | Seniorenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze |
| 003 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen) |
| 004 | Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Einrichtungen der Kindertagespflege |

Übernachtungsobjekte

- | | |
|-----|--|
| 005 | Beherbergungsbetriebe nach Teil 2 Sonderbauverordnung (SBauVO) (ab 8 Betten) |
| 006 | Obdachlosenunterkünfte |
| 007 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 008 | Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO -) |

Versammlungsobjekte nach Teil 1 Sonderverordnung (SBauVO)

- 009 Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 010 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 011 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen, Schützenhallen)
- 012 Sportstadien (ab 5.000 Plätze)
- 012a Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen (ab 1.000 Besucher)

Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen

- 013 Schank-/ Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
- 014 Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen/ Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 015 Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)
- 016 Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 017 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m²

Unterrichtsobjekte

- 018 Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)
- 019 Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt
- 020 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden

021 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Verkaufsobjekte

022 Geschäftshäuser nach Teil 3 Sonderbauverordnung (SBauVO)

023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche

024 Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

025 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche

026 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe

Ausstellungsobjekte

027 Museen

028 Messegebäude

Garagen

029 Mittel- und Großgaragen nach Teil 5 Sonderbauverordnung (SBauVO)

030 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen
- 032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen
- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) / Chemikaliengesetz (ChemG) / Sprengstoffgesetz (SprengG) / Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Arbeitsschutzverwaltung bzw. Abt. Umweltverwaltung oder durch die Abt. Immissionsschutz des Kreises Soest genehmigt wurden
- 035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
- 036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV / ChemG/ SprengG / GefStoffV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den Kreis Soest genehmigt wurden
- 037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe
- 040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe
- 041 Hochregallager

Sonderobjekte

- 042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ oder Viehhaltung

- 044 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 045 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten
- 049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten

Ist ein in dieser Objektliste nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß der Gebührensatzung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

§ 9

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.05.1999 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den __.__._____

Stadt Lippstadt

(Christof Sommer)
Bürgermeister